Beschlussvorlage

Fachbereich:	GB 2 Soziale Angelegenheiten,	Datum:	13.10.2022
	Kommunalwesen		
Berichterstattung:		AZ:	
		Vorlage Nr.:	158/2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	27.10.2022	öffentlich - Entscheidung

REGIOMED-KLINIKEN GmbH; Satzungsänderung der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH

Anlage

Anlage 1

Auszug aus dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung

Anlage 2

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH

Sachverhalt

Durch das Jahressteuergesetz 2020 sind wesentliche Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts reformiert worden.

Nach dem bisher geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz musste eine gemeinnützige Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 57 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich unmittelbar selbst verwirklichen.

Bei Kooperation zwischen gemeinnützigen Körperschaften bestanden aufgrund der zu gewährleistenden unmittelbaren Zweckverfolgung häufig Rechtsunsicherheiten, ob von sämtlichen Kooperationspartnern noch eine unmittelbare gemeinnützige Betätigung vorlag.

Dies betraf insbesondere Körperschaften, die lediglich Vorleistungen zu steuerbegünstigten Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbrachten. Um gemeinnützigen Körperschaften eine arbeitsteilige Kooperation zu erleichtern, wurden mit dem JStG 2020 die Möglichkeiten einer unmittelbaren Zweckverfolgung um einen neuen § 57 Abs. 3 AO ergänzt. Der Wortlaut des § 57 Abs. 3 AO lautet wie folgt:

"Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind."

Nach der Gesetzesbegründung als auch dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.08.2021 (GZ IV C 4 -O 1000/19/10474:004), mit dem der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert wurde, kann ein planmäßiges Zusammenwirken auch durch entgeltliche Nutzungsüberlassungen bzw. Vermietungen oder Verpachtungen

erfolgen. Dementsprechend liegt bei der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung eine unmittelbare steuerbegünstigte Betätigung vor, wenn sie das in ihrem Eigentum stehende Krankenhausgebäude in Hildburghausen an die gemeinnützige Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zum Zweck des Betriebs eines Krankenhauszweckbetriebs im Sinne von § 67a AO überlässt.

Nach gegenwärtiger Auffassung der Finanzverwaltung setzt die Anwendung des § 57 Abs. 3 AO formell voraus, dass das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten ist. Die Körperschaft, mit der kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation muss in der Satzung bezeichnet werden.

Mit Satzungsänderung vom 24.11.2021 hat die Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung zur Sicherung ihrer Gemeinnützigkeit eine entsprechende Kooperationsklausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen (siehe Anlage 1). Die Finanzverwaltung legt § 57 Abs. 3 AO dahingehend aus, dass eine Kooperationsklausel bei allen an der Kooperation beteiligten Körperschaften satzungsmäßig verankert sein muss – sprich auch bei der gemeinnützigen Körperschaft, die die Vorleistung für ihre eigene unmittelbare steuerbegünstigte Tätigkeit empfängt (vgl. AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 AO). Diese, mitunter im Schrifttum kritisierte Rechtsauffassung, wird vom Finanzamt Coburg, das sowohl für die Veranlagung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung als auch der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zuständig ist, geteilt.

Der Status der Gemeinnützigkeit ermöglicht die Inanspruchnahme diverser Steuerbefreiungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

Um diesen Status bei der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung zu sichern, ist eine Verankerung der Kooperationsklausel im Gesellschaftsvertrag der Henneberg- Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH erforderlich. Durch die Aufnahme der Kooperationsklausel treten keine Nachteile für die Henneberg-Kliniken- Betriebsgesellschaft mbH ein, insbesondere hat sie keine Auswirkung auf bestehende Miet- oder Pachtverträge.

Der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung das Thüringer Landesverwaltungsamt die Rechtsauffassung vertreten hat, dass die Implementierung der Kooperationsklausel keine genehmigungspflichtige Zweckänderung im Sinne von §§ 114, 73 Abs. 1 S. 4 ThürKO darstellt.

Eine fernmündliche Abstimmung zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Vereinbarkeit der Kooperationsklausel hat zwischen der Kämmerei des Landkreises Hildburghausen und dem Finanzamt Coburg bereits stattgefunden. Mit Schreiben vom 16.09.2022 hat das FA Coburg ggü. dem Steuerberater der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH mitgeteilt, dass die geplante Satzungsänderung den steuerlichen Vorgaben der §§ 51ff. AO (steuerbegünstigte Zwecke) entspricht.

Die Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Henneberg- Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH wird der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsräte des Landkreises Coburg werden angewiesen in der Zweckverbandsversammlung folgendem Beschluss zuzustimmen:

"Der Oberbürgermeister und der Landrat werden als Vertreter des Krankenhausverbandes beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beauftragen und ermächtigen die Geschäftsführung hiermit, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH wie in Anlage 2 ersichtlich vor dem 31.12.2022 rechtswirksam herbeizuführen.

Die Geschäftsführung wird weiterhin ermächtigt, erforderliche Änderungen der Satzung vornehmen zu können, um die Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zu erreichen. Sollte die Änderung zu einer wesentlichen Veränderung führen, sind die Gesellschafter vorab erneut zu hören und gegebenenfalls bedarf es einer erneuten Zustimmung der Gesellschafter. Ob die Änderung wesentlich ist, entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im billigem Ermessen."

In Finanzangelegenheiten an FB Z3	
mit der Bitte um Mitzeichnung.	
An GBL / FBL mit der Bitte um Mitzeichnung.	
An Büro Landrat mit der Bitte um Mitzeichnung. - immer erforderlich -	
Abdruck GB / FB mit der Bitte um Kenntnisnahme.	
WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdiens	t.
Zum Akt/Vorgang	
	Name (<i>Unterschrift Vorlagenersteller</i>)
Landratsamt Coburg	
Sebastian Straubel Landrat	